

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist den Vorschriften im § 52 der Ausführungsverordnung vom 8. Juli 1881 (Regierungs-Blatt Seite 174 flg.) nachzugehen.

Weimar, den 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
**G. Thon.**

[24] IV. Daß von der Direktion der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Weinhändlers L. Lennheim, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Franz Schmidt zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Januar 1881 (Regierungs-Blatt Seite 4) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Dr. Schomburg.**

[25] V. Auf Grund des § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 1881 über das Feuerlöschwesen (Regierungs-Blatt Seite 249) wird hiermit allen im Eisenbahn-Stations-, Expeditions- und Bahnbewachungsdienst beschäftigten ständigen Arbeitern, soweit deren Unabkömmlichkeit im Dienste von ihren Vorgesetzten bescheinigt wird, Befreiung vom Dienste in der Feuerwehr zugestanden.

Weimar, am 5. März 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
**v. Groß.**